

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 27. Mai 2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Gaiberg vom 16.02.2023 wird wie folgt geändert:

Artikel III

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat:

- Heidelberger Str. 5	388,29 €
- Bammentaler Str. 2	341,28 €
- Hauptstr. 19	272,40 €
- Hauptstr. 46	258,04 €
- Bammentaler Str. 51	281,10 €
- Allmendrain 2	289,07 €
- Schillerstraße 15	297,92 €

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandkommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaiberg, 27.05.2026


Petra Müller-Vogel
Bürgermeisterin